

Newsletter

UTP-Richtlinie

JÄNNER 2022



WAS IST DIE UTP-RICHTLINIE UND WIE IST SIE IN ÖSTERREICH UMGESETZT?

Mit dem Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen (**Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz – FWBG**) wurde die Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette ("**UTP-Richtlinie**") der Europäischen Union ("**EU**") in österreichisches Recht umgesetzt. Die Umsetzung erfolgte durch eine Änderung des bestehenden Nahversorgungsgesetzes (NahversG), das nunmehr den Titel Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz – FWBG trägt.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den bestehenden Fairnesskatalog für Unternehmen der Bundeswettbewerbsbehörde ("**BWB**") aus 2018 hinzuweisen. Dieser Standpunkt für unternehmerisches Wohlverhalten beinhaltet einen Katalog von Geschäftspraktiken, die aus Sicht der BWB jedenfalls als unvereinbar mit unternehmerischem Wohlverhalten gelten.¹ Er soll im Lichte der Novelle ebenfalls aktualisiert werden. Die Gesetzesänderungen sind mit 01.01.2022 in Kraft getreten. Die Umsetzungsfrist der Richtlinie war bereits am 01.05.2021 abgelaufen. Die Umsetzung in Österreich erfolgt demnach verspätet, weswegen von der EU-Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich eingeleitet

IN DIESER AUSGABE

WAS IST DIE UTP-RICHTLINIE UND WIE IST SIE IN ÖSTERREICH UMGESETZT?

WER UND WAS IST GRUNDSÄTZLICH VON DER NOVELLE UMFAST?

FÜR WELCHE LIEFERANTEN/KÄUFER GELTEN DIE NEUEN BESTIMMUNGEN KONKRET?

WELCHE PRAKTIKEN SIND VERBOTEN?

WELCHE SANKTIONEN DROHEN BEI NICHTBEACHTUNG UND WELCHE BEHÖRDEN SIND ZUSTÄNDIG?

wurde. Nach Ansicht des EU-Gesetzgebers besteht oft ein erhebliches Ungleichgewicht in Bezug auf die Verhandlungsmacht von Lieferanten und Käufern von Agrar- und Lebensmittelserzeugnissen. Gemäß den Erwägungsgründen der UTP-Richtlinie hat dieses Ungleichgewicht bei der Verhandlungsmacht mit hoher Wahrscheinlichkeit unlautere Handelspraktiken zur Folge, wenn bei einem Verkauf größere und mächtigere Handelspartner versuchen, bestimmte für sie vorteilhafte Praktiken oder vertragliche Vereinbarungen durchzusetzen. Das Ziel der UTP-Richtlinie ist somit einen unionsweiten Mindeststandard einzuführen, um Praktiken einzudämmen, die negative Auswirkungen auf den Lebensstandard der landwirtschaftlichen Bevölkerung haben können. Die UTP-Richtlinie stellt Mitgliedstaaten frei, strengere Maßnahmen einzuführen.

Aus österreichischer Sicht ist die Umsetzung der UTP-Richtlinie als sektorspezifische Begünstigung von Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelserzeugnissen gegenüber deren (unternehmerischen) Abnehmern zu verstehen. Die Verhandlungsmacht von (typischerweise schwächeren) Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelserzeugnissen gegenüber deren (häufig marktmächtigeren) Abnehmern soll durch ein Verbot bestimmter Praktiken deutlich gestärkt werden.

¹ Der Fairnesskatalog ist abrufbar unter:
https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/BWB_Fairnesskatalog_final.pdf.



WER UND WAS IST GRUNDSÄTZLICH VON DER NOVELLE UMFASST?

Im Rahmen der Novelle wurde im FWBG (vormals: NahversG) neben den bereits bestehenden allgemeinen Bestimmungen zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen (insb. dem Gebot kaufmännischen Wohlverhaltens, einem allgemeinen Diskriminierungsverbot sowie einer Lieferverpflichtung) ein neuer Abschnitt über unlautere Handelspraktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, bei denen zumindest der Lieferant oder der Käufer in der EU niedergelassen ist, eingeführt.

"Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse" sind (i) Erzeugnisse, die im Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der EU ("AEUV") angeführt sind, sowie (ii) Erzeugnisse, die zwar nicht in dem genannten Anhang angeführt sind, jedoch aus dort angeführten Erzeugnissen zur Verwendung als Lebensmittel verarbeitet wurden.

Der Begriff "**Lieferant**" umfasst

- landwirtschaftliche Erzeuger;
- Einzelpersonen als auch juristische Personen, die als Verkäufer von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen tätig sind;
- Erzeugerorganisationen; sowie
- Lieferantenorganisationen und Vereinigungen solcher Organisationen.

"**Käufer**" sind Unternehmer (sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen), die Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse erwerben.

Nicht betroffen sind Vereinbarungen zwischen Lieferanten und Verbrauchern.

FÜR WELCHE LIEFERANTEN/KÄUFER GELTEN DIE NEUEN BESTIMMUNGEN KONKRET?

Die Bestimmungen gelten für Handelspraktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, wenn bestimmte Umsatzschwellen erfüllt werden und der Lieferant einen niedrigeren Umsatz als der Käufer hat: So ist der Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen durch Lieferanten, die einen Jahresumsatz von höchstens zwei Millionen EUR haben, an Käufer, die einen Jahresumsatz von mehr als zwei Millionen EUR haben, von der Gesetzesnovelle umfasst.

Bei der Umsatzberechnung ist auf den Konzernumsatz der Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission abzustellen.²

Folgende Tabelle dient der Übersicht über die Umsatzschwellen:

LIEFERANT (EUR)		KÄUFER (EUR)
Jahresumsatz ≤ 2 Mio	&	2 Mio < Jahresumsatz
2 Mio < Jahresumsatz ≤ 10 Mio	&	10 Mio < Jahresumsatz
10 Mio < Jahresumsatz ≤ 50 Mio	&	50 Mio < Jahresumsatz
50 Mio < Jahresumsatz ≤ 150 Mio	&	150 Mio < Jahresumsatz
150 Mio < Jahresumsatz ≤ 350 Mio	&	350 Mio < Jahresumsatz
350 Mio < Jahresumsatz ≤ 1 Mrd	&	5 Mrd < Jahresumsatz

Mit der UTP-Richtlinie greift der Unionsgesetzgeber das in Österreich bereits bekannte Konzept der relativen Marktmacht auf, welches der europäischen Missbrauchskontrolle fremd ist. Während sich relative Marktmacht durch die im Einzelfall zu beurteilende Abhängigkeit eines Verhandlungspartners von einem anderen Unternehmen äußert, unterstellt die UTP-Richtlinie eine solche Abhängigkeit der Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen von Käufern bereits bei der bloßen Erfüllung der Umsatzschwellen. Dies bringt aus Sicht der Lieferanten deutliche Vorteile hinsichtlich der Rechtssicherheit mit sich, da Umsätze leichter ermittelt werden können, während das Vorliegen relativer Marktmacht oftmals erst gerichtlich festgestellt werden muss.

Bei den Jahresumsätzen geht die österreichische Regelung über die Vorgaben der UTP-Richtlinie hinaus: Lieferanten mit einem Umsatz von mehr als EUR 350 Mio waren von der Richtlinie nämlich nicht umfasst. Demnach profitieren in Österreich auch größere Lieferanten als eigentlich von der UTP-Richtlinie vorgesehen war.

² Siehe dazu die Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABL Nr.L 124 S. 36).



WELCHE PRAKTIKEN SIND VERBOTEN?

Hinsichtlich der verbotenen Handelspraktiken übernimmt das FWBG die Zweiteilung der UTP-Richtlinie in (i) Praktiken, die jedenfalls verboten sind (schwarze Liste) und (ii) Praktiken, die dann verboten sind, wenn sie nicht zuvor klar und eindeutig in der Liefervereinbarung oder in einer Folgevereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer vereinbart wurden (graue Liste). Diese beiden Gruppen werden in Anhängen zum FWBG aufgelistet:

Anhang I – Jedenfalls verbotene Praktiken

Anhang I enthält eine konkrete Liste von verbotenen Handelspraktiken zwischen Käufern und Lieferanten, welche die oben genannten Schwellen erfüllen. Zusammengefasst **darf** der **Käufer** folgende Handelspraktiken **nicht** mit dem Lieferanten vereinbaren, von diesem verlangen oder setzen:

1. zu lange Zahlungsfristen nach erfolgter Lieferung (hierbei wird zwischen verderblichen Agrar- und Lebensmittelzeugnissen und anderen unterschieden);
2. kurzfristige Stornierungen (auch hierbei wird zwischen verderblichen Agrar- und Lebensmittelzeugnissen und anderen unterschieden);
3. einseitige Änderung der Bedingungen einer Liefervereinbarung (hinsichtlich der Häufigkeit, Methode, Ort, Zeitpunkt oder Umfang der Lieferung von Agrar- und Lebensmittelzeugnissen, Qualitätsstandards, Zahlungsbedingungen oder Preise);
4. Zahlungen, die nicht im Zusammenhang mit den gekauften Produkten stehen;
5. Zahlungen für Qualitätsminderung oder Verluste, die eigentlich der Käufer zu verantworten hat;
6. Verweigerung einer schriftlichen Bestätigung der Lieferbedingungen durch den Käufer;
7. Rechtswidrige(r) Erwerb oder Nutzung von Geschäftsgeheimnissen/des vertraulichen Know-hows des Lieferanten im Sinn der Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows;
8. Androhen oder Ergreifen von Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art bei Klagen des Lieferanten gegen den Käufer;
9. Entschädigung für die Kosten der Bearbeitung von Kundenbeschwerden ohne auch nur fahrlässigem Handeln des Lieferanten;
10. unterschiedliche Vertragsbedingungen ohne sachliche Rechtfertigung im Vergleich zu anderen Vertragspartnern (Höhe des Preises oder Zahlungsbedingungen);
11. Verbot der Selbstvermarktung für Lieferanten verderblicher Produkte bei Sicherstellung der vereinbarten Liefermenge.

Zu beachten ist, dass der österreichische Gesetzgeber mit den Verboten in 10) und 11) über die Vorgaben der UTP-Richtlinie hinausgeht und strengere Regelungen vorsieht.



Anhang II – Praktiken, die erlaubt sind, wenn sie zuvor klar vereinbart wurden

Anhang II enthält eine Liste von Handelspraktiken, die **erlaubt** sind, wenn sie zuvor klar und eindeutig in der Liefervereinbarung oder einer Folgevereinbarung zwischen Lieferanten und Käufer **vereinbart** wurden:

1. Zurücksenden nicht verkaufter Agrar- und Lebensmittelzeugnisse durch den Käufer (ohne für diese zu bezahlen),
2. Zahlungen des Lieferanten an den Käufer für die Listung seiner Produkte,
3. Kostentragung des Lieferanten für
 - Preisnachlässe des Käufers,
 - Werbung des Käufers,
 - Vermarktung des Käufers, oder
 - das Personal des Käufers für die Einrichtung der Räumlichkeiten, in denen die Erzeugnisse des Lieferanten verkauft werden.

Sie haben Fragen?

Unser E+H Kartellrechtsteam steht Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung!

WELCHE SANKTIONEN DROHEN BEI NICHTBEACHTUNG UND WELCHE BEHÖRDEN SIND ZUSTÄNDIG?



Bei Verstößen gegen die verbotenen Handelspraktiken des FWBG drohen folgende Sanktionen:

- Enthält ein Vertrag eine verbotene Handelspraktik, ist die betreffende **Bestimmung absolut nichtig** (der übrige Vertrag bleibt aufrecht). Die neuen Regelungen sind dabei nicht nur auf künftige Verträge anwendbar, sondern auch auf Verträge, die bereits vor Inkrafttreten des FWBG abgeschlossen wurden – diese müssen bis zum 01.05.2022 mit dem FWBG in Einklang gebracht werden.
- Dem Käufer droht eine **Geldbuße bis EUR 500.000**, welche von der **BWB** beim **Kartellgericht** zu beantragen ist. Der BWB stehen hier weitreichende Ermittlungsbefugnisse zur Verfügung: Sie kann Auskünfte von Unternehmen verlangen und bei vermuteten Verstößen mit Genehmigung des Kartellgerichts auch Hausdurchsuchungen durchführen.

Um seine Ansprüche geltend zu machen, kann ein in Österreich niedergelassener Lieferant Beschwerde bei der BWB einbringen, unabhängig davon, wo der Käufer niedergelassen ist. Wenn sich der Käufer in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet, hat die BWB die Beschwerde dann über das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort an die Ermittlungsbehörde in jenem EU-Mitgliedstaat weiterzuleiten, in dem der Käufer niedergelassen ist.

Nicht in Österreich niedergelassene Lieferanten können ebenfalls Beschwerde bei der BWB einbringen, wenn der Käufer, der im Verdacht steht, an einer unlauteren Handelspraktik beteiligt zu sein, in Österreich niedergelassen ist.

- Darüber hinaus haben folgende Antragsteller die Möglichkeit, **Unterlassungsansprüche** vor dem **Kartellgericht** geltend zu machen:
 - die BWB, der Bundeskartellanwalt, die Wirtschaftskammer Österreich und eine Landwirtschaftskammer oder

- die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern (auch wenn sie nicht Antragsteller sind, haben sie im Verfahren jedenfalls Parteistellung);
- Vereinigungen, die wirtschaftliche Unternehmerinteressen vertreten, Erzeugerorganisationen, andere Lieferantenorganisationen und Vereinigungen solcher Organisationen, wenn deren Interessen durch den Gegenstand des Verfahrens berührt werden;
- jeder Unternehmer, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch den Gegenstand des Verfahrens berührt werden.

Soweit die Voraussetzungen für die Untersagung einer Zuwiderhandlung bescheinigt sind, hat das Kartellgericht auf Antrag einer Partei die erforderlichen Aufträge mit einstweiliger Verfügung zu erteilen.

Um langjährige Rechtstreitigkeiten vor dem Kartellgericht zu vermeiden, hat der österreichische Gesetzgeber eine **unabhängige weisungsfreie Erstanlaufstelle** beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Wirksamkeit zum 01.03.2022 einzurichten. Die Erstanlaufstelle kann allgemeine Beratungstätigkeiten und eine vertrauliche Analyse von Beschwerdefällen vornehmen. In der Folge soll sie eine vermittelnde Rolle einnehmen durch:

- die Befassung des Beschwerdegegners mit dem Gegenstand der Beschwerde im Einvernehmen mit dem Beschwerdeführer,
- die Befassung einer Schlichtungsstelle, wenn Beschwerdeführer und Beschwerdegegner dies wünschen,
- die Befassung einer geeigneten Interessensvertretung im Einvernehmen mit dem Beschwerdeführer, wenn die Erstanlaufstelle dies im Hinblick auf die Behandlung einer konkreten Beschwerde oder aufgrund der über den Einzelfall hinausgehenden allgemeinen Bedeutung einer Beschwerde für zweckmäßig erachtet.



E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH
Vienna Twin Tower, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien
Telefon: +43 1 606 3647 0 E-Mail: office@eh.at

Bei Fragen steht Ihnen das
E+H Kartellrechts-Team jederzeit
sehr gerne zur Verfügung.



Dr. Dieter Thalhammer
d.thalhammer@eh.at



Dr. Jochen Anweiler
j.anweiler@eh.at



Mag. Judith Feldner
j.feldner@eh.at



Dr. Helmut Liebel
h.liebel@eh.at



Dr. Andreas Zellhofer
a.zellhofer@eh.at



Mag. Thomas Krach
t.krach@eh.at



Mag. Daniel Metz
d.metz@eh.at



Mag. Agnieszka Blonska
a.blonska@eh.at



Dr. Felix Frommelt, LL.M.
f.frommelt@eh.at



Mag. Florian Sagmeister
f.sagmeister@eh.at



Mag. Alexander Reiter, BA, LL.M.
a.reiter@eh.at



Mag. Lena Dannenmaier, LL.M.
l.dannenmaier@eh.at



William Redl, BSc, LL.B., LL.M.
w.redl@eh.at

Hinweis: Diese Kurzstellungnahme stellt lediglich eine generelle Information und keineswegs eine Rechtsberatung von E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH dar. Diese Kurzstellungnahme kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit dieser Stellungnahme.